

Das Arbeitsschutzrecht in graphischer Übersicht

Fachposter Nr. 1

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. G. Lehder
Dr.-Ing. A. Kahl-Mentschel



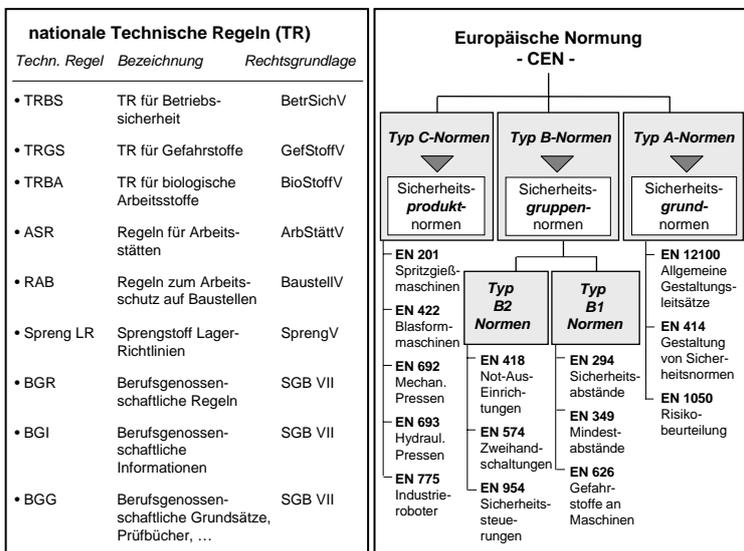
Bergische Universität Wuppertal
Fachbereich D, Abt. Sicherheitstechnik
FG Arbeitssicherheit



im Auftrag des VDSI

06/2005

Untergesetzliches Regelwerk



Technisches Regelwerk zur Konkretisierung und Ausfüllung von rechtsverbindlichen Forderungen (untergesetzliches Regelwerk)

Die **europäische Normung** - vertreten durch die Normungsgremien CEN und CENELEC - hat die Aufgabe, die grundlegenden Anforderungen in den EG-Richtlinien vorrangig nach Art. 95 EG-Vertrag durch anerkannte technische Lösungen auszufüllen. Europäischen Normen EN sind in der Regel keine rechtsverbindlichen Regelungen, können aber mit Rechtsvorschriften verknüpft werden, wenn der Gesetzgeber dies beschließt. Sie müssen von der nationalen Normungsorganisation DIN in nationale Normen übertragen werden (DIN EN) und werden danach als „harmonisierte Normen“ bezeichnet. Die Anwendung der Normen löst Konformitätsvermutung aus.

Die **nationalen technischen Regelwerke** verfolgen das Ziel, Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften durch sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Hinweise auszufüllen. Damit werden die oftmals als Schutzziel formulierten Anforderungen in den gesetzlichen Regelungen konkretisiert. Diese technischen Regelwerke werden erarbeitet durch:

- private Institutionen, z. B. Deutsches Institut für Normung ⇒ DIN;
- öffentlich-rechtliche /beratende Ausschüsse, z. B. Ausschuss für Gefahrstoffe ⇒ TRGS;
- Unfallversicherungsträger, z. B. Berufsgenossenschaften ⇒ BGR.

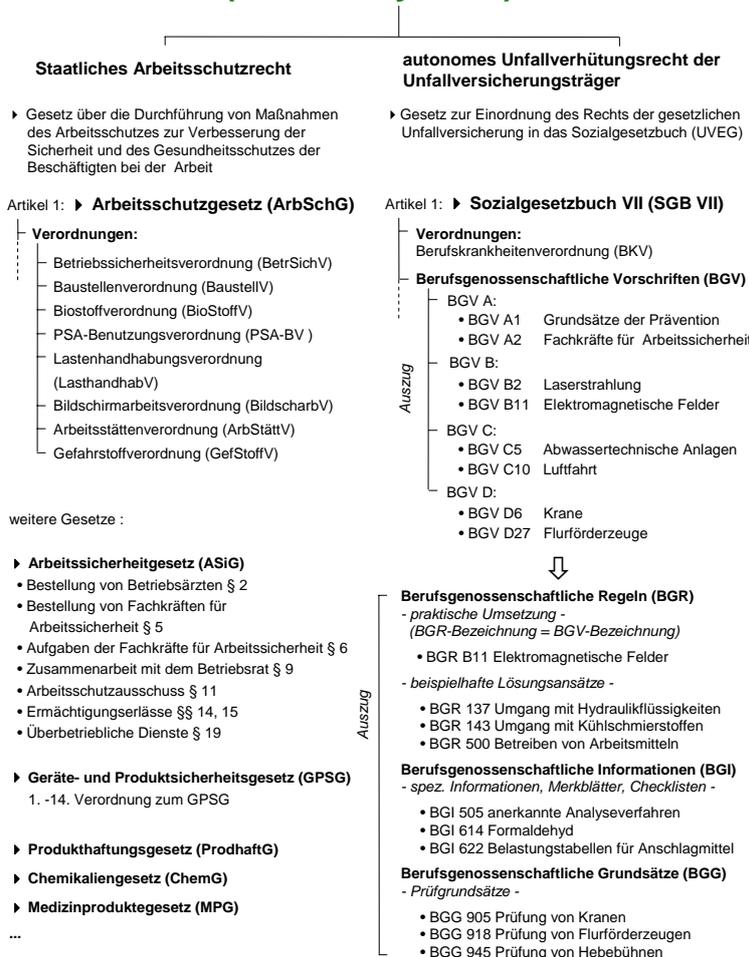
Gemeinsam ist den Regelwerken, dass sie rechtlich nicht unmittelbar verbindlich sind, sondern Hinweise für Gestaltungslösungen geben. Die Anwendung der Regeln löst Vermutungswirkung aus.

Private Normungsorganisationen geben technische Regelwerke heraus in Form von *Normen* (DIN; DIN EN; VDE-Bestimmungen), *Richtlinien* (z.B. VDI-Richtlinien) oder *Arbeitsblätter* (z.B. DVGW/DVS-Arbeitsblätter), von denen die Sicherheitsnormen und -hinweise von besonderer Bedeutung sind.

Öffentlich-rechtliche Ausschüsse erarbeiten technische Regeln zur Ausfüllung / Konkretisierung einzelner Rechtsverordnungen, z.B. TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe), TRBA (Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe) oder TRBS (Technische Regeln für Betriebssicherheit).

Die **gesetzlichen Unfallversicherungsträger** untersetzen ihr Vorschriftenwerk durch praxisnahe Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR), - Informationen (BGI) und - Grundsätze (BGG).

Deutsches Arbeitsschutz-Rechtssystem (Duales System)



Einführung in das Arbeitsschutzrecht

Recht der Europäischen Union (EU)

Aufgabe der EU ist es, durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonisierte Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in der Gemeinschaft zusammengeschlossen sind. Neben dem Abbau von Handelshemmnissen, der Durchsetzung des freien Warenverkehrs und der Freizügigkeit für den freien Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, haben die sozialen Aspekte in Bezug auf die Abstimmung der Sozialordnung und die Zusammenarbeit in sozialen Fragen Vorrang. Um die hierfür erforderliche Rechtsangleichung in den Mitgliedstaaten zu erreichen, werden u.a. Richtlinien der EU erarbeitet. Diese Rechtsangleichung soll keine „Totalvereinheitlichung“ weder der Rechtssysteme noch der Rechtsinhalte sein. Im Artikel 3b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist deshalb das regulativ wirkende Subsidiaritätsprinzip festgeschrieben.

Die „**Sozialrichtlinien**“ nach Artikel 137 EG-Vertrag enthalten Mindestanforderungen, die die Verbesserung der Arbeitsumwelt fördern sollen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten verstärkt zu schützen. Die „**Binnenmarkt-Richtlinien**“ nach Artikel 94 und 95 EG-Vertrag beinhalten grundlegende einheitliche Sicherheitsanforderungen für Produkte.

Die in den Richtlinien nach Artikel 94 und 95 EG-Vertrag sowie Artikel 137 enthaltenen Forderungen sind an die Regierungen der Mitgliedstaaten der EU gerichtet und nicht an die Bürger. Deshalb muss der Staat diese Richtlinien in nationales Recht umsetzen, damit die Forderungen für die Arbeitgeber und die Beschäftigten verbindliche Wirkung erhalten. Die Richtlinien nach Artikel 137 EG-Vertrag können bei der nationalen Umsetzung in den Mitgliedstaaten durch Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Beschäftigten ergänzt werden (Mindestvorschriften). Die Richtlinien nach Artikel 94 und 95 EG-Vertrag dagegen enthalten verbindliche Vorgaben, die in nationales Recht umgesetzt werden müssen (Harmonisierung).

Recht der Bundesrepublik Deutschland

Der Arbeitsschutz ist im Grundgesetz verfassungsrechtlich verankert (GG Art. 2, Abs. 2 Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger). Pflichten und Rechte zum Arbeitsschutz sind festgelegt im öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrecht, -privatrechtlichen Arbeitsschutzrecht (vgl. Abb. unten). Regelungen zum Arbeitsschutz sind Teil des Arbeitsrechts und Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung, d.h. die Bundesländer haben die Möglichkeiten zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch macht.

Das **öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht** wird durch das **duale Arbeitsschutzsystem** (staatliches und autonomes Arbeitsschutzrecht) gekennzeichnet. Im dualen System hat der Staat die Aufgabe sowohl als Gesetzgeber für den Arbeitsschutz zu wirken als auch durch Kompetenzsetzung für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Grundlagen für das autonome Arbeitsschutzrecht zu schaffen.

Das **privatrechtliche Arbeitsschutzrecht** leitet sich aus den Pflichten des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrag (Arbeitsvertragsrecht) ab. Danach ist der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer privatrechtlich zum Schutz von Leben und Gesundheit verpflichtet (z.B. BGG § 618 verpflichtet den Arbeitgeber Arbeitsräume, Arbeitsmittel und Arbeitsablauf so zu regeln, dass der Arbeitnehmer gegen Gefahren für Leben und Gesundheit ... geschützt ist). Gleichzeitig ist der Arbeitgeber aber auch verpflichtet, die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes zu beachten und die genannten Pflichten gegenüber den Arbeitnehmern/Beschäftigten zu erfüllen.

